

Kassen & Beitragsordnung

des Hundesportvereins Meerbusch/Kaarst e.V.

(1) Vereinsbeitrag
(Stand 01/18)

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags und in Form von im Einzelfall zu beschließenden Umlagen erhoben. Die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Jahreshauptversammlung. Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr eingeführt/geändert werden.

Die Aufnahmegebühr kann in Einzelfällen durch den Vorstand erlassen werden, der Vorstand hat dies gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.

Als Beitrag sind im Jahr zu entrichten:

Von aktiven Mitgliedern	72,00 €
Von passiven Mitgliedern	72,00 €
Von Ehepartnern/Partnern	36,00 €
Von schulpflichtigen Jugendlichen, Studenten, Auszubildenden, Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes oder freiwilligen sozialen Jahres	28,80 €

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Für Ehepartner/Partner und Jugendliche entfällt die Entrichtung einer Aufnahmegebühr.

Vorläufige Mitglieder

Vorläufige Mitglieder haben die Möglichkeit 6 Monate probeweise im Verein zu trainieren. Während dieser Zeit beträgt der Vereinsbeitrag:

Von vorläufigen Mitgliedern **20,00 €** monatlich

Zur Beendigung der vorläufigen Mitgliedschaft reicht eine mündliche Kündigung. Bereits bezahlte Monatsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

Nach der endgültigen Aufnahme in den Verein fällt eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 € an.

Eine Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft über die 6 Monate hinaus bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Für die Zeit zwischen Ablauf der 6-monatigen Probezeit und der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung, in der über die Aufnahme als Mitglied entschieden wird, besteht die vorläufige Mitgliedschaft ohne gesonderte Genehmigung fort. Für die Zeit nach Ablauf der 6 Monate ist der monatliche Beitrag für vorläufige Mitglieder weiterhin zu entrichten.

(2) Zahlungsmodalitäten

Mitglieder

2.1 Die Beiträge werden mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Dazu ist das Formular „SEPA-Lastschriftmandat“ auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Kassierer muss das Originaldokument vorliegen.

2.2 Die Beiträge des Vereins werden jährlich innerhalb des 1. Jahresquartales eingezogen. Ausnahmen sind Neuaufnahmen innerhalb des Geschäftsjahres

2.3 Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden.

2.4 Andere Zahlweisen sind zulässig, bedürfen aber einer Absprache mit dem Kassierer.

2.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Kassenwart mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

2.6 Bei Änderung der Bankverbindung muss ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

2.7 Bei unbegründeter Rückbuchung werden dem Mitglied die entstandenen Bankgebühren belastet.

Vorläufige Mitglieder

2.8 Der Beitrag kann bar gegen Quittung am Anfang eines jeden neuen Monats gezahlt werden.

2.9 Beiträge können beim Übungsleiter, Beauftragten für Welpen und Junghunde und Kantinendienst gegen Quittung gezahlt werden.

(3) Mahnungen

Der Verein wendet folgende außergerichtliche Mahnverfahren an:

- a. Erste Mahnung / Zahlungserinnerung : 21 Tage nach Fälligkeit - Mahngebühr: 5 Euro
- b. Zweite Mahnung : 42 Tage nach Fälligkeit - Mahngebühr: 10 Euro

Kommt ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nach, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein durch den geschäftsführenden Vorstand. Ein Ausschluss entbindet das betreffende Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge sowie der Mahngebühr.

(4) Kantinenbeiträge

4.1 Der gesamte Verzehr wird mittels Strichliste (Kantinenblatt) festgehalten und später abgerechnet. Der Kantinendienst erhält zu Beginn seines Kantinendienstes eine Kasse mit 50,00 € Wechselgeld.

4.2 Der Kantinendienst ist für die richtige Abrechnung der offenen Beträge der Kantine zuständig.

4.3 Offene Beträge werden soweit möglich bis zum Ende des Kantinendienstes abgerechnet.

4.4 Kleinere Beträge aus dem laufenden Vereinsbetrieb können gegen Quittung mit der Kantinenkasse verrechnet werden. z.B Einkäufe für die Kantine, Betriebsmittel Platzanlage etc.).

4.5 Ebenfalls können gegen Quittung auch Zahlungen von Mitgliedern (z.B vorläufiger Mitgliedsbeitrag) eingenommen werden. Diese sind auf der Gesamtabrechnung am Ende des Kantinendienstes gesondert zu verzeichnen.

4.6 nach Beendigung des Kantinendienstes ist die Kasse für das kommende Kantinenteam vorzubereiten. Die Gesamtabrechnung des Kantinendienstes sind dem Kassierer oder Vorstand zu übergeben.

.....
1.Vorsitzender
Thomas Körvers

.....
2.Vorsitzende
Christine Festerling